GUT informiert

über

Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

Ausgabe 06 / 2022

Info-Tag in Guben: **Rock Tech stellt sich vor**

Foto: Rock Tech / GUT

Rock Tech Lithium plant die Errichtung des ersten europäischen Lithiumhydroxidkonverters in Guben. Ab 2024 sollen dort jährlich 24.000 t Lithiumhydroxid produziert werden. Aufgabe der GUT ist dabei u. a. die Erstellung der UVP und der Genehmigungsanträge in Zusammenarbeit mit Dr. Désirée Schulte, Prokuristin bei der Firma Fasteel und Lead Engineer Permitting und Sustainability bei Rock Tech.

Am 14.06.2022 wurde das Projekt interessierten Bürgern sowie Vertretern aus Politik und Wirtschaft im Rahmen eines Info-Marktes in der Stadt Guben vorgestellt. Wir durften Rock Tech Lithium dabei unterstützen, die zahlreichen Fragen der Teilnehmer rund um das BImSchG-Genehmigungsverfahren zu beantworten.

Foto: Dipl.-Ing. Peter Herger (Geschäftsführer GUT), Dr. Désirée Schulte (Prokuristin bei Fasteel und Lead Engineer Permitting & Sustainability, Rock Tech) und Daniel Sauer (Projektleiter GUT) - (v.l.n.r.)

Überarbeitung der IED-Richtlinie

Modernisierung im Rahmen des europäischen „Green Deals“

Über 50.000 Industriebetriebe in der EU fallen derzeit unter den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie (kurz: IED-RL). Diese Richtlinie bildet das zentrale Regelwerk im europäischen Immissionsschutz und wurde am 24.11.2010 als „Richtlinie 2010/75/EU“ zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen veröffentlicht. Im Rahmen des europäischen „Green Deals“ und dem damit einhergehenden Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 soll diese nun modernisiert werden.

Die EU-Kommission hat dazu im April 2022 einen Änderungsvorschlag erarbeitet, welcher noch vom Europäischen Parlament angenommen werden muss. Anschließend müssen die Änderungen innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht der Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Zusätzlich werden voraussichtlich ab dem Jahr 2024 neue BVT-Schlussfolgerungen bestimmt und diese ab 2027 eingeführt.

Im Rahmen der Überarbeitung sollen weitere Betriebe unter die Richtlinie fallen, dazu gehören große Batterieproduktionen, Mineralbergbau und Intensivtierhaltungsbetriebe. Der Geltungsbereich der Richtlinie würde damit auf 60 Prozent der Ammoniakemissionen und 43 Prozent der Methanemissionen ausgedehnt. Außerdem sind Verschärfungen von Schadstoff-Grenzwerten, steigende Anforderungen im Genehmigungsverfahren sowie mehr Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit vorgesehen. Behörden müssen bei Festlegung der Genehmigungsauflagen dann strengere Grenzwerte anwenden und haben somit weniger Ermessensspielraum. Des Weiteren soll das Thema Energieeffizienz noch stärker in Genehmigungen einbezogen werden und es ist ein Innovationszentrum für neuartige Technologien geplant.

Laut EU-Kommission werden „die aktualisierten Vorschriften dazu beitragen, Investitionen der Industrie in die Bahnen zu lenken, die für den Übergang Europas zu einer schadstofffreien, wettbewerbsfähigen und klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 erforderlich sind“.

Anne Schoenberg, GUT

In dieser Ausgabe

Info-Tag in Guben mit Rock Tech .. 1
Überarbeitung der IED-Richtlinie ... 1
Über 25 Jahre EMAS bei ORS..... 2
Klimaschutzgesetz 2022 3
BEHG & TEHG – Doppelbelastung 3
Das AwSV-Anlagenkataster 4
05.–08.12.2022: Fachkunde Immissionsschutzbeauftragter 4
Seminartermine für 2022 4
Impressum 4

Foto: ORS / GUT

Peter Herger (GUT), Sven Reppenhagen (ORS), Christoph Grützmacher (ORS), Sylvia Mack-Seemann (ORS), Bernd Rollert (ORS), Peter Schroeder (ORS), Gaby Brunow (ORS), Elke Borm (TÜV), Heinz Marienfeld (TÜV) - (v.l.n.r.)

Erfolgreiche EMAS-Validierung bei Otto-Rüdiger Schulze

Holz- und Baustoffrecycling an vier Standorten in Brandenburg und Berlin

Auch in diesem Jahr wurde an den Standorten der ORS GmbH wieder eine kombinierte Validierung des Umweltmanagementsystems nach EMAS (Eco Management and Audit Scheme) und eine Überwachung des Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001:2015 durchgeführt.

Erstes Öko-Audit bereits 1996

Schon 1996 hat das Unternehmen am Standort in Neuendorf/Teschendorf in Brandenburg mit den Unternehmensbereichen Holzrecycling, Bauabfallrecycling, Disposition, Waage, Annahme, Werkstatt und Verwaltung ein Öko-Audit nach EMAS eingeführt. Die Umwelterklärung wurde erstmals im August 1996 validiert. Um diesen Weg konsequent weiter zu verfolgen, hat die ORS Holz- und Baustoffrecycling einen weiteren Unternehmensstandort in Wilmersdorf bei Beeskow einer Umweltprüfung unterzogen und im Dezember 1997 erstmals einer unabhängigen Gutachterin zur Validierung vorgestellt. Der Standort umfasst die Betriebsbereiche Holzrecycling, Aufbereitungsanlage für Ersatzbrennstoffe (EBA), Lagerplatz für EBS-Ballen, Biomassekraftwerk, Werkstatt, Waage, Annahme und Verwaltung.

Strategischer Umschlagplatz

Der Standort in Berlin-Weißensee als strategischer Umschlagplatz in einem zweischiffigen Hallenkomplex wurde erstmalig 2001 validiert; im Jahr 2006 kam der Standort in Berlin-Grünau (Hausmüllaufbereitung, Gewerbeabfallaufbereitung und Bauabfallrecycling mit Baumischabfallrecycling und Bauschuttrecycling) hinzu. Anfang 2021 wurde der Standort Teschendorf mit der Bauabfallaufbereitungs- und der Holzrecyclinganlage teilweise ausgegründet und an die neu gegründete Otto-Rüdiger Schulze & Enkel GmbH & Co KG. übertragen. Anfang 2022 folgte dann der Standort Wilmersdorf. Vor diesem Hintergrund wird jetzt eine gemeinsame EMAS-Umwelterklärung beider Unternehmen vorgelegt.

Neben dem etablierten europäischen Standard erfüllen die beiden Unternehmen an allen Standorten die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001:2015. Selbstverständlich sind die Unternehmen mit allen Standorten auch Entsorgungsfachbetrieb.

Genaue Annahmekontrolle

Von besonderer Bedeutung an den Standorten ist die Annahmekontrolle. Bei der Anlieferung werden die Abfälle auf Zulässigkeit kontrolliert. Nicht zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen und der Kunde wird darüber informiert und ermahnt. Zurückweisungen sind eher die Ausnahme. Eine wesentliche Umweltauswirkung der Tätigkeiten an den Standorten Teschendorf und Wilmersdorf könnten auch diffuse Staubemissionen bilden. Diese umfassen die Materialaufgabe, die Abwehungen von den Lagerflächen, Fahrzeugbewegungen sowie die beim Brechervorgang in der Vor- und Nachzerkleinerung freigesetzten Stäube. Diese Emissionen werden mit Nassentstaubungssystemen (Materialübergabestellen wie Aufgabebunker und Brechereinlauf) begrenzt; darüber hinaus werden die Haufwerke für das Input- und Outputmaterial beregnet.

Geruchsemissionen aus der Ersatzbrennstoff-Aufbereitungsanlage werden in Wilmersdorf dadurch vermieden, dass ggf. geruchsbeladene Luft im Kraftwerk verbrannt wird. Das Kraftwerk verfügt über eine moderne Rauchgasreinigungstechnik.

Stetiger Verbesserungsprozess

Mithilfe des Managementsystems werden fortlaufend neue Ziele aufgestellt, um die Umweltleistung immer weiter zu verbessern. So wird z.B. am Standort Wilmersdorf im Biomassekraftwerk in diesem Jahr der Kondensator ertüchtigt, um die Energieeffizienz der Anlage um 5 % zu erhöhen. Auch in der Ersatzbrennstoff-Aufbereitungsanlage soll es durch den Einbau eines NIR-Trenners für Nichteisenmetalle eine verbesserte Brennstoffqualität geben. Damit sind die beiden Unternehmen ein gutes Beispiel für umweltfreundliches und engagiertes Handeln in Brandenburg und Berlin.

Peter Herger, GUT

Emissionshandel: TEHG & BEHG – Doppelbelastung ... und jetzt?

Aktuell ist im Bereich des Emissionshandels viel los. Mit der verpflichtenden Einführung des BEHG im nationalen Emissionshandel sind viele neue Aufgaben und Hürden für Industrie und Handel entstanden. Über die nationale Berichterstattung, eine mögliche Doppelbelastung durch das TEHG bis hin zur Carbon-Leakage-Verordnung für bestimmte Industriezweige haben Unternehmen neue Verpflichtungen im nationalen Emissionshandel erhalten.

Doppelte CO_2-Kosten

Das Thema Doppelbelastung durch das BEHG ist für ETS-Anlagenbetreiber ein wichtiger Baustein zur Verhinderung von doppelten CO_2-Kosten in der Produktion und Planung. Die zuständige Behörde DEHSt hat hierbei zwei Möglichkeiten zur Verhinderung dieser Doppelbelastung zur Abstimmung in die EU-Kommission eingereicht.

Vorabzug bezogener Brennstoffe

Die erste Variante ist der Vorabzug von CO_2-Kosten für bezogene Brennstoffe. Hierbei müssen aus den EU-Emissionsberichten die Datenblätter „Verwendungsnachweis“ und „Lieferanten und Liefermengen“ an den jeweiligen Brennstofflieferanten übermittelt werden. Dieser kann in seinem nationalen Emissionsbericht die gelieferten Mengen an ETS-Anlagen angeben und muss dafür keine Zertifikate erwerben. Aufgrund z. B. unternehmensinterner Strukturen ist dieser Vorabzug nicht immer möglich. ETS-Akteure haben daher die Möglichkeit der Rückerstattung von CO_2-Kosten. Der aktuelle Entwurf sieht einen neuen Baustein im Formular-Management-System der DEHSt vor. Hier können ETS-Anlagenbetreiber in einem neuen Reiter einen Antrag auf Rückerstattung stellen. Als Grundlage für den Antrag wird der EU-Emissionsbericht des Antragsjahres hochgeladen und um einige zusätzliche Informationen ergänzt. Ab dem Antragsjahr 2023 müssen diese auch von einem unabhängigen Prüfer begutachtet werden. Für die Antragsjahre 2021 und 2022 reicht der bereits geprüfte EU-Emissionsbericht für den Antrag auf Rückerstattung aus, der an die DEHSt wie üblich übermittelt wird. Aktuell steht hier noch die finale Zustimmung der EU-Kommission aus. Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema und stehen für Fragen zur Verfügung.

Marvin Wirbs, GUT

Klimaschutz unter der neuen Bundesregierung

Foto: Pixabay

Photovoltaikanlagen als Säule der Energiewende

Deutschland hat Probleme, seine Klimaschutzziele einzuhalten. Laut einem Bericht des Umweltbundesamts aus dem März 2022 wurden die erarbeiteten Vorgaben in vielen Bereichen nicht eingehalten: Im Bereich Verkehr wurden sie z. B. um drei Millionen Tonnen CO_2 überschritten, hier wurden 148 Millionen Tonnen emittiert. Die neue Bundesregierung hat prompt reagiert und ein 99-seitiges „Klimaschutz-Sofortprogramm 2022“ im Rahmen des „Osterpakets“ aufgesetzt. Die Ziele des Programms sind ambitioniert, so muss sich das Tempo der Emissionsminderungen in den kommenden Jahren mehr als verdoppeln und dann bis 2030 nahezu verdreifachen, um die angepeilten 438 Millionen Tonnen CO_2-Emissionen im Jahre 2030 zu erreichen. So sind u.a. im Sektor Verkehr drastische Maßnahmen nötig, da dort die Emissionen fast halbiert werden müssen. Neben dem geplanten Schienenausbau und den schärferen Abgasgrenzwertvorgaben aus der EU sollen vor allem vollelektrische Autos gefördert werden. Des Weiteren soll eine Plattform zur Erarbeitung weiterer Maßnahmen geschaffen werden. Im Bereich Energie verweist das Programm auf die Reform des Ökostromgesetzes EEG - welches u. a. die Ausschreibungsmengen für Solar und Wind an Land anhebt, die EEG-Umlage abschafft und den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen soll - und empfiehlt „idealerweise“ einen vorgezogenen Kohleausstieg bis 2030.

Konkreter hingegen wird es bezüglich möglicher neuer Gesetze, z. B. über die Flächenreservierung für Windkraftanlagen. Eine Strategie zum Umgang mit den unvermeidbaren Restemissionen, wie z. B. CO_2, wird ebenfalls verlangt.

Die Klimapolitik hat durch die Ampelkoalition in Deutschland frischen Wind in den Segeln, wodurch aber auch eine Fülle an neuen gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten für Unternehmen zu erwarten ist.

Helene Benkert, GUT

AwSV-Kataster: Nutzen und Vorgehensweise

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (kurz: AwSV) fordert in § 43 eine Dokumentation bzgl. der Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet werden. Diese Nachweisführung dient neben der innerbetrieblichen Dokumentation auch der stetigen Bereithaltung der Unterlagen für Sachverständige und Fachbetriebe.

Anhand der Wassergefährdungsklasse des jeweiligen Stoffes sowie des maßgebenden Volumens der AwSV-Anlage gemäß § 39 Abs. 1 lässt sich in einem ersten Schritt die Gefährdungsstufe ableiten. Dabei wird zwischen A-, B-, C- und D-Anlagen unterschieden. Je nach Gefährdungsstufe der Anlagen, des Aggregatzustands des jeweiligen wassergefährdenden Stoffes (fest, flüssig oder gasförmig), der Art der Lagerung (unterirdisch oder oberirdisch) sowie einigen weiteren zu berücksichtigenden Faktoren ergeben sich gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 bzw. nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 der AwSV die Prüfintervalle und -zeitpunkte der einzelnen AwSV-Anlagen. Weitere wichtige Details, die in einem AwSV-Anlagenkataster enthalten sein sollten, sind die Bauart der Anlagen (z.B. Tank, Silo, IBC), der Werkstoff der Anlagen (z.B. Stahl, Kunststoff) sowie die technischen Sicherheitseinrichtungen der Anlagen (z.B. doppelwandiger Tank mit Leckanzeigegerät oder Auffangwanne für die IBC-Lagerung). Zudem hat der Betreiber an jeder Anlage eine Betriebsanweisung bzw. für bestimmte Anlagen ein Merkblatt gemäß § 44 AwSV anzubringen. Die Betriebsanweisung bzw. das Merkblatt stellen dabei das Resultat der Zusammenstellungen und Prüfergebnisse aus dem AwSV-Anlagenkataster dar.

Ole Knutzen, GUT

▶ 5.–8. Dezember 2022 - Fachkunde Immissionsschutz

Foto: Pixabay

Behördlich anerkannter Fachkundelehrgang - Immissionsschutzbeauftragte nach BImSchG und 5. BImSchV

Wir möchten Sie auf unseren Fachkundelehrgang „Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz" im Dezember aufmerksam machen. Für Anlagen, die nach BImSchG genehmigungsbedürftig sind und in Anhang I der 5. BImSchV genannt werden, muss der Betreiber einen Immissionsschutzbeauftragten bestellen, der über ausreichende Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügt. Eine Voraussetzung für die Fachkunde ist der Besuch eines behördlich anerkannten Lehrgangs, dessen Inhalte durch die 5. BImSchV, Anhang II A, vorgegeben sind. Dazu gehören u. a. die Themen Anlagen- und Verfahrenstechnik zur Vermeidung von Emissionen, Rechte und Pflichten des Immissionsschutzbeauftragten, Vermeidung von Reststoffen und deren Beseitigung als Abfall sowie vorbeugender Brand- und Explosionsschutz.

Zielgruppe sind Umweltbeauftragte und leitende Mitarbeiter und aus Unternehmen, die in der 5. BImSchV, Anhang I, genannte Anlagen betreiben.

Dieser 4-tägige Lehrgang wird in den Räumen der GUT GmbH durchgeführt. Die GUT verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich der behördlich anerkannten Lehrgänge nach Abfall- und Immissionsschutzrecht und steht Ihnen gerne für alle Fragen und Informationen zur Verfügung.

https://gut.de/gut-forum-seminare/fachkunde-immissionsschutzbeauftragter/grundlehrgang/

Katharina Klug, GUT

GUT-Seminare 2022 (Auswahl)

- **Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV / § 5 AbfAEV / § 9 AbfBeauftrV / § 4 DepV: 06./07.09.; 18./19.10.; 22./23.11.**
- **Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4, 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV: 14.–17.11.**
- **Ergänzungslehrgang „Fachkunde für Abfallbeauftragte“: 18.11.**
- **Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte: 05.–08.12.**
- **Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte: 20.10.**
- **Erfahrungsaustausch und Fachkundeschulung für Sachverständige von Entsorgungsfachbetrieben: 05./06.01.2023**

- **Inhouseschulungen** bieten wir zu allen o.g. und u.a. zu folgenden weiteren Themen an:
  - **Sachkundeschulung:** Abfallwirtschaftliche Pflichten
  - Einführung und Umsetzung von **Energiemanagementsystemen**
  - Ausbildung **interner Auditoren** für UM-, QM- sowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

Weitere Informationen

Telefon	030 53339 - 100
Fax	030 53339 - 299
E-Mail	Katharina.Klug@gut.de
Internet	www.gut.de

GUT www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger	GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH Heidelberger Str. 64 a 12435 Berlin
Redaktion	GUT-Team
Layout	Katharina Klug
Auflage	2.000 Exemplare
Papier	weiß holzfrei 80g, chlorfrei gebleicht